

RS OGH 1990/9/6 12Os48/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1990

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Ungeachtet dessen, daß Untreue als Vermögensschädigungsdelikt keinen Bereicherungsvorsatz erfordert, ist für die Annahme eines im Vermögen des Machtgebers eingetretenen Vermögensnachteiles und eines auf die Herbeiführung dieses tatbildmäßigen Schadenserfolges gerichteten Vorsatzes des (als Beitragstätter angeklagten) Empfängers eines unter falschem Titel gewährten Vermögensvorteils von entscheidender Bedeutung, ob und in welcher Höhe dieser einen (anderen) Anspruch gegen den Machtgeber hatte oder zumindest begründet dieser Meinung sein konnte. Soweit der Angeklagte sich irrtümlich für forderungsberechtigt gehalten haben sollte, käme ihm ein vorsatzausschließender Tatbildirrtum zustatten.

Entscheidungstexte

- 12 Os 48/90
Entscheidungstext OGH 06.09.1990 12 Os 48/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0094692

Dokumentnummer

JJR_19900906_OGH0002_0120OS00048_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at